GESELLSCHAFTSVERTRAG
()

§ 1
FIRMA, SITZ

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma „Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH“.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2
BEGINN UND DAUER DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

2. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 3
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Gegenstand des Unternehmens ist unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung der Kunst und Kultur durch den Betrieb eines **Opern- und Schauspieltheaters** und eines Sinfonieorchesters einschließlich des Konzertwesens auf gemeinnütziger Basis.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen und zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen innerhalb des Konzernes der Stadt Wuppertal.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4
GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 BGB/1976 S. 613).

2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahl-

ten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Einlagen zurück. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.

§ 5
STAMMKAPITAL

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 Euro.

2. Auf dieses Stammkapital der Gesellschaft leistet die Stadt Wuppertal eine Stammeinlage von 26.000 Euro.

3. Die Stammeinlage ist voll in bar eingezahlt.

§ 6
ORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die Geschäftsführung
b) der Aufsichtsrat
c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich bzw. von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten vertreten.

3. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.

4. Die Gesellschafter können die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

5. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung, vertreten durch den vom Rat bestellten Vertreter der Stadt Wuppertal, vertreten.

6. Die Geschäftsführer bedürfen hinsichtlich ihres Abstimmverhaltens in Organen von Tochterunternehmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

7. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

a. Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung, soweit hierüber nicht die Gesellschafterversammlung selbst entscheidet,
b. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
d. Errichtung und die Aufgabe von Zweigniederlassungen,
e. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte, soweit diese nicht im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs der Gesellschaft erforderlich sind,
f. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
g. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft auf Dritte, sei es in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Form,
h. Betriebsänderungen im Sinne des § 111 BetrVG,
i. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen, sowie im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte größere Investitionen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

Soweit Rechtsgeschäfte der vorstehenden Art vor Errichtung des Aufsichtsrates vorgenommen werden sollen, bedürfen sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8
AUFSICHTSRAT

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die nachfolgenden Bestimmungen und ergänzend die über § 52 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) anwendbaren Vorschriften des Aktiengesetzes.

2. Der Aufsichtsrat ist das oberste Überwachungs- und Kontrollorgan, er berät die Geschäftsführung und ist für die Überwachung der Einhaltung der Gesellschafterbeschlüsse mit verantwortlich.

3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschlussfassung in den durch das Gesetz und durch diesen Gesellschaftsvertrag vorgesehen Fällen.

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die baren Auslagen für ihre Aufsichtsratstätigkeit ersetzt. Über weitere Vergütungen beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 9
ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreters/in.

2. Die Stadt Wuppertal entsendet acht vom Rat gewählte Mitglieder, von denen gem. § 113 Abs. 2 GO NRW einer der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Wuppertal sein muss. Soweit die Stadt Wuppertal das Entsendungsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausübt, hat sie das Recht, eine weitere Person zu benennen, die als Beobachter an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen kann.

3. Vier Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter. Die Besetzung der Sitze der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, wonach der Rat der Stadt Wuppertal aus der von den Beschäftigten der Gesellschaft gewählten Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter als Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend der Vorgaben aus § 108 a GO NRW bestellt. Dabei ist die Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) anzuwenden.

§ 10
AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

1. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Dafür hat der Aufsichtsrat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und kann Untersuchungen selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

2. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, soweit dadurch nicht das künstlerische Konzept des Opern- und Schauspieltheaters und des Sinfonieorchesters berührt wird.

3. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben; diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschlussbericht, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung darüber schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die/den Abschlussprüfer*in Stellung zu nehmen.

5. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen, zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

6. Unbeschadet des Rechts der Gesellschafterversammlung einzelne Aufgaben an sich zu ziehen, obliegen dem Aufsichtsrat auch folgende Aufgaben:

 a. Beschlüsse über die Zustimmung von Geschäften zu fassen, soweit der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht;
 b. Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss;
 c. Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert;
 d. Behandlung von Einzelfragen, welche die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Beratung vorlegt:

§ 11
SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS

1. Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sofern alle Aufsichtsratsmitglieder einverstanden sind, können sie auch an jedem anderen Sitzungsort abgehalten werden.

2. Sitzungen des Aufsichtsrates können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden können (Hybridkonferenz), mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Hybridkonferenz erfolgen kann. Die Sitzung des Aufsichtsrats in der vorstehenden Form gilt als Sitzung am Sitz der Gesellschaft ohne dass es einer Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder bedarf.

3. In der ersten Sitzung seiner Amtszeit oder im Falle des Ausscheidens unverzüglich nach dem Ausscheiden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter*in. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

4. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung. Sie/Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Sie/Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der/des Geschäftsführers/in oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.

5. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die Prokuristen nehmen in der Regel als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen teil, soweit die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall nichts Anderes, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, bestimmt.

6. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt die/den Protokollführer*in und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

7. Die Teilnahme von Mitarbeitern der Gesellschaft ist grundsätzlich mit der Geschäftsführung zuvor abzustimmen. Die Teilnahme Dritter auf Grund einer Ermächtigung eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds ist ausgeschlossen.

8. Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen, soweit die/der Aufsichtsratsvorsitzende die Teilnahme nicht im Einzelfall ausschließt.

§ 12
EINBERUFUNG UND LADUNGSFRIST

1. Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung festgelegt.

2. Der Aufsichtsrat tagt entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 110 AktG mindestens zweimal jährlich.

3. Die Einberufung muss schriftlich oder in Textform (z.B. per Email) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) oder mündlich, auch fernmündlich, erfolgen und es kann eine kürzere Frist gewählt werden.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Mitglied der Geschäftsführerung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 13
BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATS INNERHALB VON SITZUNGEN

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

2. Durch Video- bzw. Telefonkonferenz zu Sitzungen zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Sie können auch dadurch an Abstimmungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert (auch durch Übersendung eines unterzeichneten eingescannten Dokuments per E-Mail) oder fernmündlich abgeben. Die Stimmabgabe abwesender Aufsichtsratsmitglieder kann auch nachträglich innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist erfolgen, wenn sie von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zugelassen wurde.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß gem. § 12 Abs. 3 geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter*in anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so zählt die Stimme der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall der/des Stellvertreters/in doppelt.

6. Aufsichtsratsmitglieder, die von einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen sind (Interessenkollision), dürfen an der Beschlussfassung nicht und an der Beratung nur dann teilnehmen, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder dies ausdrücklich beschließen. Sie müssen vor der Beratung bzw. der Beschlussfassung den Verhandlungsraum verlassen.

7. Falls der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig ist, kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8. Die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung der/des Vorsitzenden die/der Stellvertreter*in ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Nur die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter*in ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der/dem Vorsitzenden namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH “ abgegeben.

9. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann in einer Sitzung nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung dieses Tagesordnungspunkts widerspricht.

10. Soweit dem Aufsichtsrat Mitglieder angehören, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, soll, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, durch geeignete Maßnahmen (Übersetzung wichtiger Dokumente, Dolmetscher, Verwendung der englischen Sprache als Verhandlungssprache etc.) dafür gesorgt werden, dass dieses Aufsichtsratsmitglied seinen Pflichten als Aufsichtsratsmitglied nachkommen kann.

§ 14
BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATS AUSSERHALB VON SITZUNGEN

1. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert (auch durch Übersendung eines unterzeichneten eingescannten Dokuments per E-Mail) oder fernmündlich zulässig, wenn dies die/der Aufsichtsratsvorsitzende anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

2. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende hat für die Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen eine angemessene Frist anzuordnen, innerhalb der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme abgeben können. Die Frist soll eine Woche, sie muss mindestens sechsunddreißig Stunden ab Zugang der Abstimmungsaufforderung betragen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche Stimmabgabe, gilt die Stimme des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds als verweigert.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Beschlussfassungen innerhalb von Sitzungen entsprechend.

§ 15
NIEDERSCHRIFTEN

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

3. Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift zu fertigen; Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied vor der nächsten Sitzung in Abschrift zu übersenden. Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung eventuell modifiziert und per Beschluss genehmigt. Diese Genehmigung der Niederschrift ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für Aufsichtsratsbeschlüsse.

5. Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung derart gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 16
WEISUNGEN AN AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden.

2. Dies gilt gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW nicht für die vom Rat der Stadt Wuppertal entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats. Diese entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Wuppertal, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 17
AMTSDAUER DES AUFSICHTSRATS

1. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Wuppertal. Die Mitglieder des alten Aufsichtsrats führen ihre Geschäfte bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerin/ihres Nachfolgers weiter.

2. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium oder zur Stadtverwaltung bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium oder aus der Stadtverwaltung.

3. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, hat eine unverzügliche Neubestellung bzw. Entsendung für den Rest der Amtszeit entsprechend § 12 zu erfolgen. Scheidet die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertreter*in während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.

4. Die Stadt Wuppertal kann nach vorherigem Ratsbeschluss ein von ihr entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzen. § 12 gilt entsprechend.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 18
SORGFALTS-, VERSCHWIEGENHEITS- UND RÜCKGABEPFLICHT DER AUFSICHTSTRATSMITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag und eine eventuelle Geschäftsordnung zu beachten.

2. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 93 AktG sinngemäß. Im Übrigen finden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat im Rahmen der rechtlichen Grenzen Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden bei Amtsantritt von der Geschäftsführung auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die zivil- und strafrechtlichen Folgen im Falle eines Verstoßes aufgeklärt und hingewiesen. Die Verschwiegenheitspflicht hat auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus Gültigkeit. Sie erstreckt sich auf alle vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind. Insbesondere Informationen über Personalangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen, Beratungsfolgen und -ergebnisse in Aufsichtsratssitzungen sind als vertraulich im vorstehenden Sinn einzustufen und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds.

4. Der Aufsichtsrat kann einzelne vertrauliche Inhalte aus der Geheimhaltung durch gesonderte Beschlussfassung entlassen, um die Kommunikation nach außen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung zu ermöglichen und so dem Informationsbedürfnis von Presse, Mitarbeitern etc. nachzukommen.

5. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht ist die Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW. In diesem Fall sind entsandte Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

6. Dem Aufsichtsratsmitglied stehen die Aufsichtsratsunterlagen für die Dauer seiner Amtszeit zu. Ist die Amtszeit beendet, sind die Unterlage spätestens nach fünf Jahren an die Gesellschaft zurück zu geben oder gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die vorstehende Rückgabepflicht gilt als erfüllt, wenn die Unterlagen bzw. die Dateien vollständig vernichtet wurden und das Aufsichtsratsmitglied dies schriftlich bestätigt.

§ 19
DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Diese ist von der Geschäftsführung vorzubereiten und findet im Regelfall als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft statt, mit Zustimmung der Gesellschafter auch an jedem anderen Ort.

2. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschafter im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden können (Hybridkonferenz), mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Hybridkonferenz erfolgen kann.

3. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert (auch durch Übersendung eines unterzeichneten eingescannten Dokuments per Email) oder fernmündlich zulässig.

4. Voraussetzung für die Beschlussfassung nach den Abs. 2 und 3 ist das ausdrückliche Einverständnis aller Gesellschafter mit der jeweiligen Form der Abstimmung und das Nichtvorliegen der Beurkundungspflicht der Beschlussgegenstände. Dabei wird das Einverständnis unwiderruflich vermutet, wenn sich jeder Gesellschafter zur Sache einlässt.

5. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Sofern seitens des Gesellschafters Stadt Wuppertal weitere Vertreter zu benennen sind, muss gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW die/der Bürgermeister*in oder die/der von ihr/ihm vorge-

schlagene Bedienstete dazuzählen. Die Vertreter der Stadt Wuppertal in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Wuppertal und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der anderen Gesellschafter sind an die Weisungen und Beschlüsse des jeweils entsendenden Gesellschafters gebunden.

§ 20
ZEITPUNKT DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

1. Gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung beschlossen wird.

2. Ansonsten hat eine Gesellschafterversammlung stets stattzufinden, wenn ein/e Gesellschafter*in dies verlangt oder wenn die Geschäftslage es gebietet.

3. Eine Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn dies Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10% des Stammkapitals verfügen, der Aufsichtsrat oder ein Geschäftsführer beantragen. Die Gesellschafterin Stadt Wuppertal kann unabhängig von ihrem Anteil am Stammkapital eine Gesellschafterversammlung einberufen lassen.

§ 21
EINBERUFUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND LADUNGSFRIST

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z.B. per Email) durch die Geschäftsführung mit einer Frist von einem Monat.

2. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

§ 22
BESCHLUSSFASSUNG IN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ¾ des Stammkapitals vertreten sind.

2. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit einer Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und muss der Geschäftsführung spätestens mit Beginn der Gesellschafterversammlung vorliegen.

3. Durch Video- bzw. Telefonkonferenz zu Sitzungen zugeschaltete Gesellschafter gelten als anwesend.

4. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, für die eine Ladungsfrist von zehn Tagen gilt. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

5. Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben.

6. Für den Beschluss für eine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter ist eine ¾ - Mehrheit des Stammkapitals erforderlich. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und für Kapitalerhöhungen, zur Genehmigung von Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles, zum Beschluss über den Wirtschaftsplan, die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere den Vortrag und die Abdeckung des Verlustes, und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine ¾ - Mehrheit des Stammkapitals erforderlich.

7. Je volle 50,00 Euro des Stammkapitals entsprechen einer Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

8. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei deren/dessen Verhinderung ihr/e/sein/e Stellvertreter*in.

9. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen hat. Über Beschlüsse, die nicht in einer Präsenzversammlung gefasst worden sind, ist unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift zu fertigen. Allen Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

10. Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse nur binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Niederschrift anfechten (Ausschlussfrist). Die Frist wird mit Klageerhebung unterbrochen.

§ 23
ZUSTÄNDIGKEIT DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.

2. Sie beschließt entsprechend der Vorgabe des § 108 Abs. 5 GO NRW insbesondere über

 a. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinn der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 b. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und/oder Betriebsteilen,
 c. den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des Ergebnisses,
 d. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrages für die/den Geschäftsführer/in.

3. Darüber hinaus entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss über

 a. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 b. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 c. die Auflösung der Gesellschaft,
 d. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 e. die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder,
 f. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen und Aufsichtsratsmitgliedern,
 g. die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 h. die Wahl des Abschlussprüfers,

i. die Höhe des Sitzungsgeldes für die Aufsichtsratsmitglieder und eine eventuelle Vergütung,
j. die Berichterstattung über den Ablauf des abgelaufenen Geschäftsjahres,
k. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.

§ 24
GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 25
WIRTSCHAFTSPLAN, JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT, PUBLIKATIONSPFLICHT

1. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten. Dafür implementiert die Geschäftsführung ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling und berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Geschäftsverlauf. Über erhebliche Abweichungen berichtet die Geschäftsführung unverzüglich nach Kenntnis. Als erheblich im vorstehenden Sinn gilt jede Abweichung von mehr als 250.000 € gegenüber dem Planergebnis.

2. Die Geschäftsführung stellt bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Ergebnis- und Finanzplanung jeweils mit Vorausschau für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre) gemäß § 108 Abs. 3 GO NRW entsprechend der Eigenbetriebsverordnung NRW auf. Alle wesentlichen Planansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die es einem sachkundigen Dritten erlauben, die Ansätze nachzuvollziehen.

3. Die Finanzplanung ist eine Vorausschau im Bereich des Vermögens- und Investitionsplanes und gibt Auskunft über die erforderlichen Mittel für Investitionen und deren Finanzierung. Sie ist nach Aufstellung der Stadt Wuppertal zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Geschäftsführung hat nach § 108 Absatz 1 Nr. 8 GO NRW in Verbindung mit § 264 Absatz 1 Satz 3 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin vorzulegen.

5. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Der/die Abschlussprüfer*in hat auch die Prüfung nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vorzunehmen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung entsprechend des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO NRW Stellung zu nehmen.

6. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang), Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie der Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vor-

zulegen. Der Aufsichtsrat legt der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung vor.

7. Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.

8. Die Gesellschafterversammlung hat entsprechend des § 42a Abs. 2 GmbHG innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

9. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. c) GO NRW bleibt unberührt.

10. Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

11. Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Aufsichtsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen und einer Prognose zum Jahresergebnis gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichtes wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.

12. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt Wuppertal die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Zusammenhang für die Durchführung der Konsolidierungsschritte erforderlichen Informationen müssen der Stadt Wuppertal zugänglich sein, sie kann Aufklärung von der Gesellschaft verlangen.

§ 26
SONDERRECHTE

1. Die Gesellschafter können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten lassen und von der Geschäftsführung Auskunft verlangen. Sie können sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern.

2. Die Rechte nach Absatz 1 stehen auch der zuständigen Stelle für das Beteiligungsmanagement zu. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.

3. Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben zudem die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen, soweit das jeweilige Gremium die Teilnahme nicht im Einzelfall ausschließt. § 11 dieses Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

4. Die Gesellschafter erhalten den Prüfbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin. Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.

5. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal werden die Rechte nach § 54 HGrG in Verbindung mit § 44 HGrG eingeräumt, die Wirtschaftlichkeit und Zielerreichung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen.

§ 27
AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Wuppertal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu nutzen hat.

§ 28
BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden auf Veranlassung der Gesellschaft in der ortsüblichen Tagespresse und im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Wuppertal entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 29
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen aller Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine notarielle Beurkundung vorsieht.

2. Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, bei der Schaffung einer rechtswirksamen Satzungsbestimmung mitzuwirken, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Satzungsbestimmung am nächsten kommt.

3. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.

4. Die Gesellschaft und ihre Organe beachten die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzrechts. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung digitaler Kommunikationsmittel.

5. Die Gesellschaft beachtet die Vorgaben aus dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) nebst Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal, soweit diese anwendbar sind. Soweit diese Vorgaben aus dem PCGK und der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal von vergleichbaren Vorgaben anderer kommunaler und/oder privater Gesellschafter abweichen, bemühen sich die betroffenen Gesellschafter um eine Harmonisierung.

6. Kosten und Steuern dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

7. Gerichtsstand der Gesellschaft ist Wuppertal.